

- Frankfurt am Main +49 69 971 231-0
frankfurt@sk-berater.com
- Dresden +49 351 254 77-0
dresden@sk-berater.com



Digitale Gründung einer GmbH ab 01.08.2022 möglich, ebenso Anmeldung einer Zweigniederlassung

Autorin: Rechtsanwältin, Steuerberaterin [Mona-Larissa Staud](#)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) hat der deutsche Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und einer Unternehmersgesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt) im Wege eines digitalen notariellen Verfahrens geschaffen. Künftig soll es Gründern aus dem In- und Ausland (EU und EWR) über Ländergrenzen hinweg innerhalb weniger Tage möglich sein, auf bequeme und einfache Art und Weise eine GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) ohne persönliches Erscheinen vor dem Notar in Deutschland zu errichten. Gleiches gilt für die Anmeldung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in Deutschland.

Rechtliche Grundlage

Der Bundestag hat am 10.06.2021 das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) beschlossen. Damit wurde die europäische Digitalisierungsrichtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht („Company Law Package“ der Europäischen Union) in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz wird am 01.08.2022 in Kraft treten. Es sieht unter anderem Regelungen zur Online-Gründung einer GmbH und UG (haftungsbeschränkt) und weitere Online-Verfahren für Registeranmeldungen bei Kapitalgesellschaften vor.

Digitale Gründung einer GmbH

Das DiRUG ermöglicht natürlichen und juristischen Personen ab 01.08.2022 die Gründung einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt) in Deutschland rein digital im Wege eines notariellen Online-Verfahrens.

Das Online-Verfahren ist auf die Bargründung beschränkt. Dies setzt voraus, dass das Stammkapital tatsächlich eingezahlt wird. Sachgründungen, bei denen das Stammkapital durch Sacheinlagen erbracht wird, sind von der Online-Gründung ausgeschlossen.

Die Beurkundung der Gründung einer GmbH umfasst das Verlesen der Gründungsurkunde sowie deren Genehmigung und eigenhändigen Unterzeichnung durch den oder die Gründer. Dies kann zukünftig durch ein Online-Meeting mittels Videokommunikation in Echtzeit mit dem Notar erfolgen. Auch eine gemischte Gründung mittels Kombination aus Online- und Präsenzverfahren wird möglich sein. Dabei werden sich die Gründer auch durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht online vertreten lassen können.

Um eine einwandfreie Identifikation der Beteiligten zu gewährleisten, sollen deren Karte mit dem elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) bzw. der Lichtbilder aus dem Chip eines NFC-fähigen Personalausweises bzw. Reisepasses oder des elektronischen Aufenthaltstitels ausgelesen werden. Für das Auslesen der eID bzw. des Lichtbilds wird eine kostenfreie App zur Verfügung stehen, die über das Smartphone der Beteiligten bedient werden kann. Daneben benötigen die Beteiligten lediglich einen PC bzw. Laptop mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung.

Die Unterschriften der Beteiligten und des Notars werden durch qualifizierte elektronische Signaturen (QES) ersetzt. Die QES kann bei der Bundesnotarkammer aber auch bei anderen offiziellen Zertifizierungsdienstleistern erworben werden. Auch die Handelsregisteranmeldung durch den neu bestellten GmbH-Geschäftsführer kann dann entweder notariell beglaubigt werden oder im Online-Verfahren mittels elektronischer Signatur erfolgen.

Die Nutzung der Online-Gründung und Identifikation ist Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten vorbehalten. Die Möglichkeit einer Identifikation über das Online-Verfahren für Personen aus Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Exkurs Zweigniederlassungen

Daneben soll die Eintragung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften (EG und EWR) im Deutschen Handelsregister ohne ein persönliches Erscheinen bei den Behörden oder anderen betrauten Stellen ermöglicht werden.

Praxishinweis

Die Online-Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) soll Zeit und Kosten sparen. Ziel ist es, die hohen Standards der notariellen Beurkundung zu erfüllen. Es bleibt abzuwarten, ob die technischen Voraussetzungen für das Online-Verfahren bis zum 01.08.2022 umgesetzt sind und wie benutzerfreundlich und praktikabel sich das Online-Verfahren präsentieren wird.

Die Online-Gründung wird GmbH und UG (haftungsbeschränkt) vorbehalten sein. Andere Gesellschaftsformen (Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft) werden die Online-Gründung in Deutschland nicht in Anspruch nehmen können.

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.



Mona-Larissa Staud

Rechtsanwältin, Steuerberaterin